

GRUNDAUSBILDUNGSVERORDNUNG - GEMEINDEN (2401/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2016 über die Grundausbildung der Gemeindebediensteten (Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem), LGBl. Nr. 54/2016, 86/2018, 33/2021, 21/2024.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2015, und des § 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2015, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Gemeindebediensteten der Entlohnungsgruppen gv1 bis gv4 und a bis d. § 3 Abs. 2 und 3 Bgld. GemBG 2014 ist anzuwenden.

§ 2

Ziele der Grundausbildung

Mit der Grundausbildung sollen den Gemeindebediensteten nicht nur im Bereich des Fachwissens, sondern auch im Bereich des Methoden-, Handlungs- und Organisationswissens jene Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich und geeignet sind, die Qualität der Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Die Entwicklung der Gemeindebediensteten soll durch die Grundausbildung unterstützt und die persönliche Arbeitszufriedenheit gefördert werden.

§ 3

Aufbau der Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), durch Selbststudium sowie durch einen Ausbildungslehrgang (Präsenzunterricht und/oder E-Learning)³.

(2) Die praktische Verwendung hat beim Gemeindeamt oder - in Städten mit eigenem Statut - beim Magistrat, bei einer nachgeordneten Dienststelle der Gemeinde oder bei Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Bgld. GemBG 2014 zu erfolgen und mindestens ein Jahr¹ - für Gemeindebedienstete der Entlohnungsgruppen gv3, gv4, c und d mindestens sechs Monate² - zu dauern.

(3)⁴ Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann die praktische Verwendung teilweise nachgesehen werden.

¹ Wortfolge „ein Jahr“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2019)

² Wortfolge „sechs Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2019)

³ Klammersausdruck eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

⁴ I.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2024 (mit Wirksamkeit vom 20. April 2024).

2. Abschnitt

Ausbildungslehrgang

§ 4

Gegenstände des Ausbildungslehrganges

(1) Für den Ausbildungslehrgang sind die in der Anlage angeführten Gegenstände vorzusehen, die in **zeitlich**² getrennten Modulen in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen¹ von den Gemeindebediensteten der jeweiligen Verwendungen gemeinsam zu absolvieren sind.

(2) Im Rahmen der Grundausbildung für die Entlohnungsgruppen gv1, gv2, a und b sind die Module 1 bis 14 und im Rahmen der Grundausbildung für die Entlohnungsgruppen gv3, gv4, c und d sind die Module 1 bis 12 verpflichtend im dafür vorgesehenen Ausmaß zu absolvieren.

(3) Die Module sollen zeitlich so angeboten werden, dass deren Absolvierung in einem Zeitraum von höchstens einem Jahr möglich ist. Dabei können die Module 1 und 6, 2 bis 4, 7 bis 9, 10 bis 12 sowie 13 und 14 auch zusammengefasst innerhalb von zwei Wochen (Modulblock) absolviert werden.³

(4) Der Abschluss der praktischen Verwendung gemäß § 3 Abs. 2 ist, sofern diese nicht nach § 3 Abs. 3 teilweise nachgesehen wurde,⁴ Voraussetzung für die Absolvierung der Module 1 bis 9.

¹ Wortfolge „drei Tagen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2019)

² Entf. gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

⁴ Wortfolge „sofern diese nicht nach § 3 Abs. 3 teilweise nachgesehen wurde,“ eingefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2024 (mit Wirksamkeit vom 20. April 2024).

§ 5

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

(1) Die Gemeindebediensteten sind auf ihren Antrag von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu einem Ausbildungslehrgang beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anzumelden, wenn der erfolgreiche Abschluss der betreffenden Grundausbildung für die Entlohnungsgruppe der oder des Gemeindebediensteten vorgeschrieben ist. Über die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang entscheidet die Landesregierung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.¹ Bei der Entscheidung über die Zuweisung sind die Grundsätze des § 26 Abs. 1 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2015, und des § 15 Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 zu beachten.

(2) Gemeindebedienstete können auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugewiesen werden, wenn der erfolgreiche Abschluss der betreffenden Grundausbildung für die von den Gemeindebediensteten angestrebte Entlohnungsgruppe vorgeschrieben ist, sie von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angemeldet werden und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in der Anmeldung bestätigt, dass eine Höherreihung seitens der Gemeinde beabsichtigt ist.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 16 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014) hat für jeden Lehrgang aus der Gruppe der Mitglieder der Prüfungskommission und der Einzelprüferinnen und Einzelprüfer (§ 12) eine Gemeindebedienstete oder einen Gemeindebediensteten als Lehrgangsbetreuerin oder Lehrgangsbetreuer zu nominieren. Diese oder dieser hat die Aufgabe, die Gemeindebediensteten während ihrer Grundausbildung zu unterstützen und zu beraten.

¹ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

§ 6

Organisation des Ausbildungslehrganges

(1) Der Ausbildungslehrgang ist von der Akademie Burgenland GmbH im Einvernehmen mit den Interessensvertretungen der Gemeinden und der Gemeindebediensteten zu veranstalten.

(2) Pro Kalenderjahr sind je nach Bedarf bis zu zwei Ausbildungslehrgänge zu veranstalten, von denen ein Lehrgang im März¹ und ein Lehrgang im September zu beginnen hat. Die zum Ausbildungslehrgang zugelassenen² Gemeindebediensteten haben jene Module zu besuchen, die im Rahmen ein- und desselben Ausbildungslehrganges angeboten werden. Nur aus zwingenden dienstlichen Gründen oder aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen dürfen einzelne Module des darauf folgenden Ausbildungslehrganges besucht werden.

¹ Wort „März“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2019)

² Wort „zugelassenen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

3. Abschnitt Dienstprüfung

§ 7

Form und Zulassung

(1) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. mündliche Teilprüfungen vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer über die Gegenstände der in der Anlage zu § 4 Abs. 1 aufgezählten Module mit Ausnahme der Gegenstände der Module 5, 9 und 12 für die Entlohnungsgruppen gv1, gv2, a und b,
2. mündliche Teilprüfungen vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer über die Gegenstände der in der Anlage zu § 4 Abs. 1 aufgezählten Module mit Ausnahme der Gegenstände der Module 5, 9, 12, 13 und 14 für die Entlohnungsgruppen gv3, gv4, c und d,
3. schriftliche Teilprüfungen über die Gegenstände gemäß § 9 Abs. 1 für alle Entlohnungsgruppen und
4. eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung ~~mit Projektarbeit~~¹ gemäß § 10 für die Entlohnungsgruppen gv1, gv2, a und b.

(2) Die Dienstprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle für die jeweilige Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Abs. 1 bestanden wurden.

(3) Die Zulassung zur Dienstprüfung erfolgt in jenen Fällen, in denen der Dienstprüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, von Amts wegen durch die Landesregierung. In allen übrigen Fällen erfolgt die Zulassung auf Antrag der Gemeindebediensteten durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Beachtung der Grundsätze des § 5 Abs. 1 letzter Satz und des § 5 Abs. 2.

¹ Entf. gem. Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

§ 8

Mündliche Teilprüfungen

(1)¹ Die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 aufgezählten Module haben mit Ausnahme der Module 5, 9 und 12 sowie - für die Entlohnungsgruppen gv3, gv4, c und d - der Module 13 und 14 mit einer mündlichen Teilprüfung vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abzuschließen. Die mündliche Teilprüfung hat frühestens eine Woche nach Beendigung des jeweiligen Lehrgangmoduls oder des Modulblocks und spätestens vor Beginn des nächsten Lehrgangmoduls oder des nächsten Modulblocks stattzufinden.

(2) Die Gemeindebediensteten sind zur mündlichen Teilprüfung gemäß Abs. 1 zuzulassen, wenn sie den Besuch von mindestens zwei Dritteln der für das entsprechende Modul vorgesehenen Vortragsstunden - bei Modulen mit zweitägiger Ausbildungsdauer mindestens die Hälfte der vorgesehenen Vortragsstunden - nachweisen.

(3) Gemeindebedienstete, die bereits einen Ausbildungslehrgang gemäß § 4 im Rahmen einer Grundausbildung für eine andere Entlohnungsgruppe besucht haben, dürfen auch ohne Absolvierung des entsprechenden Moduls des Ausbildungslehrganges zur mündlichen Teilprüfung zugelassen werden.

(4) Der Schwierigkeitsgrad der mündlichen Teilprüfungen richtet sich nach der jeweiligen Entlohnungsgruppe der zu prüfenden Gemeindebediensteten, wobei zwischen den Entlohnungsgruppen gv3, gv4, c und d nicht zu differenzieren ist.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Teilprüfungen ist von der Einzelprüferin oder dem Einzelprüfer ein Protokoll zu erstellen, in dem die gestellten Fragen festzuhalten sind und anzugeben ist, ob die Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist. Das Protokoll ist von der Einzelprüferin oder dem Einzelprüfer zu

unterzeichnen.

(6) Bei Nichtbestehen einer mündlichen Teilprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt jeweils mindestens drei Wochen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen. Wenn die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer dieser Teilprüfung der Prüfungskommission nicht angehört, ist sie oder er zu dieser Wiederholungsprüfung beizuziehen.

¹ I.d.F. gem. Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

§ 9

Schriftliche Teilprüfungen

(1) Die Module 5, 9 und 12 haben mit einer schriftlichen Teilprüfung vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abzuschließen.

(2) Für die Aufgabenstellung der schriftlichen Teilprüfung ist auch

1. im Modul 5 auf den fachlichen Inhalt der Module 1 bis 4,
2. im Modul 9 auf den fachlichen Inhalt der Module 7 und 8 und
3. im Modul 12 auf den fachlichen Inhalt der Module 10 und 11

Bezug zu nehmen.

(3) § 8 Abs. 1 zweiter Satz und § 8 Abs. 2 bis 6 sind anzuwenden.

§ 10¹

Abschlussprüfung

(1) Gemeindebedienstete der Entlohnungsgruppen gv1, gv2, a und b haben eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen. Die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung umfasst ein Modul (Hauptthema) aus den Modulen 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 11 sowie ein weiteres Modul (Zusatzthema). Haupt- und Zusatzthema müssen aus unterschiedlichen Modulen gewählt werden und werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Grund eines Dreivorschlags der oder des Gemeindebediensteten festgelegt. Dieser Dreivorschlag kann der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission frühestens nach Abschluss der mündlichen Teilprüfungen aus allen Modulen vorgelegt werden.

(2) Die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung ist spätestens vier Monate nach Vorlage des Dreivorschlags abzuhalten. Der Schwierigkeitsgrad der kommissionellen mündlichen Abschlussprüfung richtet sich nach der jeweiligen Entlohnungsgruppe der zu prüfenden Gemeindebediensteten.

(3) Über den Verlauf der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen, in dem die gestellten Fragen festzuhalten sind und anzugeben ist, ob die Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Bei Nichtbestehen der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt jeweils mindestens drei Wochen.

¹ I.d.F. gem. Z 8 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

§ 11¹

Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis sind sämtliche Gegenstände der Teilprüfungen sowie gegebenenfalls das Ergebnis der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung zu bezeichnen.

GRUNDAUSBILDUNGSVERORDNUNG - GEMEINDEN

Wurde eine Prüfung (Teilprüfung, kommissionelle Abschlussprüfung) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen, ist dies im Prüfungszeugnis zu vermerken.

(2) Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß §§ 13 und 14 sind im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

¹ I.d.F. gem. Z 9 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

§ 12

Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 16 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 einzurichten. Diese Prüfungskommission entscheidet in den Fällen gemäß § 8 Abs. 6 und § 10.

(2) In gleicher Weise ist von der Landesregierung für die Teilprüfungen gemäß §§ 8 und 9 die erforderliche Anzahl von Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern aus dem Stand der Landes- und Gemeindebediensteten zu bestellen. Vortragende beim Ausbildungslehrgang sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

4. Abschnitt

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 13

Allgemeine Anrechnung

(1) Haben Gemeindebedienstete bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Bedienstete einer niedrigeren Entlohnungsgruppe vorgesehen ist, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, dass sich die Prüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nachstehende weitere Ausbildungen und Prüfungen auf die Grundausbildung anrechnen:

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst;
2. Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung;
3. Ziviltechnikerprüfung;
4. Lehrgang zur Weiterbildung zur Akademischen Rechnungshofprüferin oder zum Akademischen Rechnungshofprüfer gemäß § 9 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018¹ oder der Master of Business Administration (MBA) „Public Auditing“ verliehen durch die Wirtschaftsuniversität Wien²;
5. Standesbeamtenprüfung nach dem Standesbeamten-Prüfungsgesetz, LGBl. Nr. 69/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013.

¹ Zitat „BGBl. I Nr. 31/2018“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2019).

² Wortfolge „oder der Master of Business Administration (MBA) „Public Auditing“ verliehen durch die Wirtschaftsuniversität Wien“ angefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2019).

§ 14

Besondere Anrechnung

(1) Bei Überstellung von Gemeindebediensteten von der Entlohnungsgruppe gv4 in die Entlohnungsgruppe gv3 oder von der Entlohnungsgruppe d in die Entlohnungsgruppe c wird eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung bereits abgelegte Dienstprüfung angerechnet.

(2) Bei Überstellung von Gemeindebediensteten von der Entlohnungsgruppe gv3 in die Entlohnungsgruppe gv2 oder von der Entlohnungsgruppe c in die Entlohnungsgruppe b, von der Entloh-

nungsgruppe gv2 in die Entlohnungsgruppe gv1 oder von der Entlohnungsgruppe b in die Entlohnungsgruppe a werden die Module 10, 11 und 12 einer nach den Bestimmungen dieser Verordnung bereits abgelegten Dienstprüfung angerechnet.

(3) Werden Gemeindebedienstete, die eine Grundausbildung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen haben (§ 154 Abs. 1 Bgld. GemBG 2014), in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe überstellt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anrechnung der bereits erfolgreich abgelegten Dienstprüfung oder von Teilen dieser Prüfung auf die nach dieser Verordnung abzulegende Prüfung. Bei dieser Entscheidung sind die Grundsätze der Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 zu beachten.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

(2) Inhalte von Grundausbildungen, die vor dem 1. September 2016 begonnen wurden, sind im Sinne der §§ 13 und 14 anzurechnen. Die Grundausbildung ist nach den ab dem 1. September 2016 geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(3) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Z 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(4)² § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 sowie §§ 10 und 11 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 treten mit 1. Juni 2021 in Kraft.

(5)² Inhalte von Grundausbildungen, die vor dem 1. Juni 2021 begonnen wurden, sind im Sinne der §§ 13 und 14 anzurechnen. Die Grundausbildung ist nach den ab dem 1. Juni 2021 geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(6)³ § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/2024 treten mit der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018.

² Angefügt gem. Z 10 der Verordnung LGBl. Nr. 33/2021 (mit Wirksamkeit vom 1.6.2021).

³ Angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2024 .

| Modul | Ausbildungsgegenstand | zu absolvieren von Bediensteten der Entlohnungs- gruppen | Prüfungsart |
|---------|--|---|-------------------------|
| Modul 1 | Verfassungs-, Verwaltungs-, Europarecht und Verfahrensrecht Inhalte: Bundes- und Landesverfassung, Behördenorganisation, Europäische Integration, Verwaltungsverfahren (EGVG, AVG, VStG, VVG) | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 2 | Dienstrecht Inhalte: Dienst- und Besoldungsrecht, Auskunftspflicht, Amtsverschwiegenheit und Datenschutz, Gehaltsverrechnung in der Praxis | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 3 | Gemeinderecht Inhalte: Gemeinde- und Volksrecht, Wahlrecht und Wählerevidenzen | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 4 | Raumordnungs- und Baurecht Inhalte: Raumordnungsrecht, Baurecht, Bausachverständigentätigkeit, Heizungsanlagenrecht, Straßenverkehrs- und Wegerecht | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 5 | Gebührenrecht und allgemeine Verwaltung Inhalte: Verwaltungsmethodik, Gebührenrecht, Verwaltungsabgaben | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | schriftliche Prüfung |
| Modul 6 | Besonderes Verwaltungsrecht Inhalte: Polizei-, Melde- und Feuerwehrrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht, Agrarrecht, Gesundheits- und Sozialrecht | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 7 | Finanz- und Haushaltsrecht I Inhalte: Finanzverfassung und Finanzausgleich, Umsatzsteuerrecht, Gerichtliches Exekutionsverfahren, Gemeindefaufsicht und Gebarungskontrolle, Vergaberichtlinien, Grundzüge der Doppik und Kameralistik, Haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsordnung und der VRV | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 8 | Finanz- und Haushaltsrecht II Inhalte: Abgabenverfahren und Gemeindeabgaben | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 9 | Buchhaltung in der Praxis | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |

GRUNDAUSBILDUNGSVERORDNUNG - GEMEINDEN

| Modul | Ausbildungsgegenstand | zu absolvieren von Bediensteten der Entlohnungsgruppen | Prüfungsart |
|----------|---|--|-------------------|
| Modul 10 | Personenstandsrecht I Inhalte: Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung und Dienstanweisung (Geburt, Ehe und Sterbefall) | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 11 | Personenstandsrecht II Inhalte: ABGB, ABGB-Namensrecht, Internationales Privatrecht, Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, Todeserklärungs-gesetz, Namensänderungsgesetz, Staatsbürgerschaftsgesetz und Staatsbürgerschaftsevidenz | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 12 | ZPR in der Praxis | gv1, gv2, gv3, gv4, a, b, c, d | mündliche Prüfung |
| Modul 13 | Öffentliches Management I Inhalte: Philosophie, Kultur, Strategien und Instrumente des Öffentlichen Managements, ergebnisorientierte Steuerung, dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung, Controlling/Berichtswesen, Prozessmanagement, Einblick in das E-Government | gv1, gv2, a, b | mündliche Prüfung |
| Modul 14 | Öffentliches Management II Inhalte: Managementinstrumente, Arten von Projekten, Projektmanagement, Projektorganisation, Interne Kontrollsysteme, Verhaltenskodex | gv1, gv2, a, b | mündliche Prüfung |